



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats des Landkreises Greiz am 22. April 2012

Der Wahlausschuss für die Wahl des Landrats des Landkreises Greiz tritt am Dienstag, den 20. März 2012, 18.30 Uhr in Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Haus 1, Zimmer 112 zusammen.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 17. Februar 2012

Siegmund Vogel
Wahlleiter für die Wahl
des Landrats

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für
die Stadt Greiz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. **Rund um den Maibaum** - **Dienstag, den 01. Mai 2012**
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. **Park- und Schlossfest** - **Sonntag, den 17. Juni 2012**
von 12.00 – 18.00 Uhr
3. **Neustadtfest** - **Mittwoch, den 03. Oktober 2012**
von 12.00 – 18.00 Uhr
4. **Greizer Weihnachtsmarkt** - **Sonntag, den 09. Dezember 2012**
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 20.02.2012

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für
die Gemeinde Langenwolschendorf

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. **Frühlingsfest** - **Sonntag, den 25. März 2012**
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. **Herbstfest** - **Sonntag, den 23. September 2012**
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 20.02.2012

Im Auftrag

Eigenrauch

**Hinweis:**

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2012

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 134) in seiner Sitzung vom 19.01.2012 die Haushaltssatzung 2012 und den Haushaltsplan 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.000,00 €
------------------------	--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	71.814,00 €
--------------------------	--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 19.01.2012

Planungsverband „Vogtländische Seen“

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2012 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.03. – 19.03.2012 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 02.02.2012

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit den §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) erlässt der Planungsverband „Vogtländische Seen“ folgende Änderungssatzung zu seiner Verbandssatzung vom 22.09.2010:

Artikel 1**§1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
- Weißendorf
 - Langenwolschendorf und
 - die Stadt Zeulenroda-Triebes.

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Es besteht eine Stimmzahl von „3“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 19.01.2012

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10. Dezember



Greiz

2002, S. 343), geändert mit der 1. Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 17. Januar 2003, S. 29), der 2. Satzung zur Änderung vom 7. September 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 17. September 2004, S. 203), der 3. Satzung zur Änderung vom 7. April 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 13. April 2006, S. 59) sowie der 4. Satzung zur Änderung vom 20. August 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10. Oktober 2009, S. 123) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die vorab des Satzungstextes genannte Aufzählung der sich zusammenschließenden Städte und Gemeinden wird wie folgt geändert:
 - a) Streichen der Worte „die Gemeinde Braunsdorf“, „die Gemeinde Dragensdorf“, „die Gemeinde Göhren-Döhlen“, „die Gemeinde Merkendorf“, „die Gemeinde Silberfeld“, „die Gemeinde Staitz“ und „die Gemeinde Zadelsdorf“.
 - b) Ergänzen der Bezeichnung „Stadt Auma“ durch „-Weidatal“.
 - c) Einfügen der Worte „die Gemeinde Dittersdorf“ nach „Stadt Auma-Weidatal“.
2. § 2, Verbandsmitglieder, wird wie folgt geändert:
 - a) Ergänzen der Bezeichnung „Stadt Auma“ durch „-Weidatal“
 - b) Streichen der Bezeichnungen „Gemeinde Braunsdorf“, „Gemeinde Dragensdorf“, „Gemeinde Göhren-Döhlen“, „Gemeinde Merkendorf“, „Gemeinde Silberfeld“, „Gemeinde Staitz“ und „Gemeinde Zadelsdorf“
 - c) Einfügen der Worte: „die Gemeinde Dittersdorf mit dem Ortsteil Dragensdorf“ zwischen „sowie“ und „die Gemeinde Langenwetzendorf“
3. § 4, Räumlicher Wirkungsbereich, wird wie folgt geändert:

Einfügen von „Dittersdorf,“ zwischen den Worten „Gemeinden“ und „Langenwetzendorf“
4. § 9, Verbandsausschuss, Absatz 1 Satz 1, wird wie folgt geändert:

Ersetzen des Wortes „fünf“ durch das Wort „drei“
5. § 12, Verbraucherbeirat, wird wie folgt geändert:
 - a) Ersetzen des Satzes 1 in Absatz 2; „Der Verbraucherbeirat hat 18 Mitglieder (Beiräte).“ durch den Satz „Der Verbraucherbeirat kann aus bis zu 14 Mitgliedern (Beiräten) bestehen.“
 - b) Ersetzen des Satzes 2 in Absatz 2; „Er besteht aus 18 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes.“ durch den Satz „Er soll aus 11 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes bestehen.“
 - c) Ersetzen der Zahl „18“ in Satz 3 des Absatzes 4 durch die Zahl „11“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.01.2012

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Siegel

Amt für Umwelt informiert

Rahmenprogramm der Gewässerschauen 2012

Für das Jahr 2012 sind folgende Gewässerschauen unter Einberufung der Schaukommission nach § 88 Thüringer Wassergesetz geplant:

Frühjahr 2012:

- Gemeinde Reichstädt: Großensteiner Sprotte, Harthaer Sprotte/Frankenauer Bach
- Gemeinde Pölzig: Große Schnauder, Weiße Schnauder
- Gemeinde Saara (GUV Elstertal): Saarbach und Hegebach
- Gemeinde Langenwetzendorf: Leuba

Herbst 2012:

- Gemeinden Kraftsdorf, Hartmannsdorf und Stadt Bad Köstritz (GUV Elstertal): Treibe/Stübnitzbach

Die Frühjahrsschauen finden voraussichtlich im Zeitraum Ende März bis Mai 2012 statt, die Herbstschau im Zeitraum Oktober bis November 2012.

Greiz, 26.01.2012

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweise der unteren Abfallbehörde zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt am 1. März 2011 ist dauerhaft geregelt, dass Im Gebiet des Landkreises Greiz das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit

vom 01. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres

gestattet ist

Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,



- f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
- g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Die Eltern werden gebeten, bis spätestens 30. April 2012 die Anmeldung für die Hortbetreuung in den Sommerferien vorzunehmen, um die konkrete Planung des Personaleinsatzes und der Feriengestaltung zu unterstützen.

Schließzeiten der Grundschulhorte in den Sommerferien 2012

(Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz)
Sommerferien: Montag 23.07.2012 - Freitag 31.08.2012

GS Auma	Mo 13.08.12 - Fr 31.08.12
GS Bad Köstritz	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12
GS Berga	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Brahmenau	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS „Ferdinand Haußmann“ Cossengrün	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12
GS Frießnitz	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS „Bertolt Brecht“ Greiz-Obergrochlitz	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12
GS „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz	Mo 13.08.12 - Fr 31.08.12
GS Greiz-Irchwitz	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12
GS Greiz-Pohlitz	Mo 13.08.12 - Fr 31.08.12
GS Hohenleuben	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Hohenölsen	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Kraftsdorf	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Mohlsdorf	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Münchenbernsdorf	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Naitschau	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Ronneburg	Mo 06.08.12 - Fr 24.08.12
GS Rückersdorf	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12
GS Teichwolframsdorf	Mo 30.07.12 - Fr 17.08.12
GS „Osterburg“ Weida	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12
GS Weida-Liebsdorf	Mo 13.08.12 - Fr 31.08.12
GS Wünschendorf (Gebrüder Grimm-Grundschule)	Mo 23.07.12 - Fr 10.08.12

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 Thür-PflanzAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich. Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung (Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten. Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen oder bei austauscharmen Witterungsbedingungen kann dies im Umfeld zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.

Informationen zur Betreuung der Grundschulkinder in den Sommerferien

Alle Horte der in Trägerschaft des Landkreises Greiz befindlichen Grundschulen sind während der Sommerferien jeweils drei Wochen zusammenhängend geschlossen.

Während der Schließzeiten nehmen die jeweils geöffneten Horte bei Bedarf die Kinder aus den geschlossenen Schulen im Rahmen ihrer Kapazität auf.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Hort besteht nicht.

Die Schließzeiten wurden in allen Schulen bereits zu Beginn des Schuljahres den Eltern für eine langfristige Ferienplanung zur Kenntnis gegeben.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.